

Abgenöthigte Erläuterung über den, von B. Finsler im 199. Stück des H. Republ. eingerückten Nachtrag zu B. Architekt Vogels Deduktion

Autor(en): **Vogel, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die gleiche Commission erstattet über einige Fehler in der deutschen Abfassung der Art. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Croufaz, ein in der Gemeind Milden, Cant. Yeman, angelegener Arzt, nachdem er durch Aufstellung einer Reihe chemischer Erfahrungssätze Ihnen B. Gesetzgeber demonstirt, daß es möglich sey, künstliche Mineralwasser zu verfertigen, stellt vor: er habe allbereits seit 1788 eine Fabrikation solcher Wasser unternommen: sein daheriges Etablissement sey von dem vormaligen Rath zu Milden begünstiget worden, und habe besonders in den Jahren 1791 und 1792 zur Genesung vieler Kranken beigetragen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Wegenöthigte Erläuterung über den, von B. Finsler im 199. Stück des N. Republ. eingerückten Nachtrag zu B. Architectt Vogels Deduktion.

Eine Erklärung des ehemaligen Finanzministers der helvet. Republik, B. Finslers, welche als Nachtrag zu meiner, im N. 193, 194 und 195 des N. Republ. publicirten Deduktion, gegen ein Verfahren und Urtheil des luzernerischen Cantondgerichts, im 199. Stück dieses Tagblatts eingerückt ist, hat die öffentliche Meinung über die Gerechtigkeit meiner Sache in meinem Rechts- handel mit der luzernerischen Verwaltungskammer, irge gemacht, und nöthigt mich daher, diese Meinung durch die unbefangene offene Darstellung einiger Umstände zu berichtigen.

Die Erklärung des B. Finslers, „daß damals, wo ich der luzernerischen Verwaltungskammer ein unbefugtes und ordnungswidriges Verfahren in Betreff des ihr anvertrauten Staatsschatzes ihres Cantons, vorgeworffen, noch keine Verwaltungskammer der Republik ihre Jahrrrechnung abgelegt hatte,“ ist zwar begründet, hat aber, wie der Verfolg zeigen wird, und wie B. Finsler selbst sehr gut wußte, nicht die geringste Beziehung auf die obstehende Beschuldigung und meinen

daraus erfolgten Rechtshandel mit der Verwaltungskammer. Hier die Thatfache:

Als ich, in Folge meines Auftrags von der Regierung, die Unordnungen entdeckte, die bey den Staatsbauern in Luzern vorgegangen, (S. im Republ. die Sitzungen v. 9. u. 16. Febr. 1799), war B. Finsler der erste Staatsbeamte, den ich mit diesem Fall und den Beweisen bekannt machte: Er äusserte seinen Unwillen darüber und bemerkte bey dieser Gelegenheit „Unordnungen und Willkühr in den Geschäften der öffentlichen Oekonomie, sind hier so sehr zur Sitte geworden, daß auch die dermalige Verwaltungskammer sich berechtigt glaubt, in diesem Gleise fortzufahren, denn noch bis jetzt hat dieselbe, mehr als Gl. 30,000, die mit noch Gl. 200,000, die nach Arau geführt wurden, aus dem ehemaligen Schatz gerettet worden sind, zurück und in Händen behalten, ohne der Regierung seither die geringste Anzeige zu machen, wozu sie diesen Fond verwendet oder nöthig hätte.“ Der Minister glaubte, daß die Kammer denselben einstweilen zur Unterstützung der Mitglieder der alten Regierung bey Bezahlung ihrer Contribution an die fränkischen Commissarien angewendet habe.

Ich beantwortete diese Confidenz des Ministers, wo bey derselbe seine Mißbilligung des Benehmens der Verwaltungskammer in Betreff des Staatsschatzes laut äusserte, durch die Bemerkung: „Daß das wahre Mittel, dergleichen, durch die Neuheit und Nachsicht der Regierung begünstigten Unordnungen in der Verwaltung, wirksam zu begegnen, das sey, gerade den dießfälligen Unfug der luzernerischen Verwaltungskammer auf irgend eine Weise öffentlich zur Sprache zu bringen, und daß ich selbst auf Mittel denken werde, wie dieses mit Erfolg geschehen könne.“ Der Minister gab mir darin Beyfall, und so wurde mein Eifer für das öffentliche Interesse, und diese mir ungesordert von dem Minister mitgetheilte Nachricht, die Veranlassung und Ursache meiner Aeußerung darüber in Gegenwart zweyer luzernerischer Bürger, worauf die Verwaltungskammer ihre Klage und die luzernerischen Gerichte ihr Urtheil in dieser Sache gegründet haben. (S. N. Republ. N. 193.)

Diese Aeußerung hatte also, so wie mein dießfälliger Brief an die Verw. Kammer unterm 15. Febr. 1799, (S. Ebd. N. 195. Beyl. 1), offenbar auch nicht die geringste Beziehung auf Gegenstände der Jahrrrechnung der Kammer, sondern einzig auf ihr Verfahren in Be-

treff des Staatschazes, d. i. eines Staatsfonds, der keineswegs unter die Rubriken ihrer Jahrrrechnung oder Einnahme gehörte, sondern ein schon abgesondertes und der Kammer nur, bis zur Uebersendung an den Staatschaz, anvertrautes Eigenthum der Republik war, wovon die Kammer auch nicht einen Heller zu entdauern oder, selbst für die Bedürfnisse ihres Cantons, zu verwenden befugt war, ohne vorher die Regierung dafür befragt zu haben und durch eine förmliche Einwilligung derselben, dazu berechtigt zu seyn.

Daß aber auch B. Finsler die Sache damals selbst aus diesem Gesichtspunkt, und diesen eigenmächtigen Rückhalt eines Theils des Staatschazes durch die Verwaltungskammer, für Pflicht- und Ordnungswidrig, und keineswegs als einen Gegenstand angesehen habe, worüber die Kammer erst mit ihrer Jahrrrechnung Auskunft zu geben schuldig sey, erhellet aus seinen dießfälligen Aeußerungen bey meiner obgedachten Unterredung mit ihm, noch mehr, und urkundlich aber daraus, daß er selbst den Entwurf zu meinem obgedachten Brief an die Verwaltungskammer, d. d. 15. Febr. 1799 (das Corpus delicti dieses Prozeßes), vor der Versendung eingesehen und eigenhändig die Ausdrücke angegeben hat. *)

Aus allem diesem ist nun wohl unwidersprechlich klar, theils, daß mein Tadel des Benehmens der luzernerischen Verwaltungskammer mit Vorwissen und aus Anreizung des B. Finslers geschehen, und auf sein Zeugniß und Aussage gegründet war; theils, daß sein, derselben, im 199. St. des Republ. ertheiltes Zeugniß, die Beschuldigung, „daß dieselbe in Betreff des Staatschazes ordnungswidrig und unbefugt gehandelt habe“, keineswegs entkräfte, noch auch die geringste Beziehung auf ihren dießfälligen Prozeß gegen mich habe, sondern einzig als ein Fechterstreich des B. Fins-

lers anzusehen sey, wodurch derselbe die Meinung des Publikums in dieser Sache zu Gunsten der Kammer zu täuschen gesucht hat.

Das unwürdige Benehmen des B. Finslers und das beleidigende Vergehen, dessen er sich durch seine arglistig zweydeutige Darstellung in einem öffentlichen Blatte gegen mich schuldig gemacht hat, berechtigt mich allerdings, ihm dieses Verfahren ebenfalls öffentlich vorzuwerfen, überzeugt, daß jeder meiner Landesleute, der den Sinn und die Achtung für Biederkeit noch nicht verloren hat, B. Finslers Verfahren empörend, und daher auch diese öffentliche Rüge desselben, verdient, gerecht und nothwendig finden wird.

D. Vogel.

Beylage.

Erster Entwurf meines Briefs an die luzernerische Verwaltungskammer d. d. 15. Febr. 1799. (S. den Brief selbst Republ. N. 195 Beyl. 1.)

Die Aussage, BB. Administratoren, worüber Sie eine Erklärung von mir verlangen, ist Ihnen nicht ganz richtig und vollständig hinterbracht worden. Ich habe nicht nur gesagt, daß die Kammer aus dem ehemaligen obrigkeitl. Schaz bisher fl. 30,000 ohne Anzeige für ihre Verwendung hinterhalten habe, sondern auch, daß sie dieses Geld vermuthlich einstweilen zur Bezahlung der alten Regierung durch die fränkischen Commissarien aufgelegten Contribution, die doch gewiß keine Staatsschuld ist, verwendet habe. Die Hauptsache selbst weiß ich von einem unsrer Minister, der hierüber unterrichtet seyn kann, und der, wenn Sie es verlangen, vermuthlich kein Bedenken haben wird, Ihnen seine Beweise sowohl für diese, als für einige andre Verwaltungsincongruitäten, die unter der ehedorigen Regierung statt hatten, mitzutheilen.

Diesem ist nun von B. Finslers eigener Handschrift als Verbesserung beygefügt:

„Sondern daß aus diesem Schaz über Gl. 30000 in den Händen der Verwaltungskammer zurückgeblieben und von derselben ausgegeben worden sind, ohne daß dem Staat bisher bekannt worden, ob sie zu Staats-, oder Communal Ausgaben, oder wozu sonst verwendet worden seyn. Dieses habe ich von einem Minister vernommen, der ohne Zweifel wohl unterrichtet seyn wird, und diese Aeußerung vermuthlich auch zu beweisen im Stande ist.“

*) Dieser Entwurf, mit den eigenhändigen Verbesserungsätzen B. Finslers, liegt zum Glück noch in meinen Händen, und ich füge denselben hier bey.